

etwas erblicken, was ihnen nicht gerade in ihrer hausbadenen Auffassung anständig erscheint. Auch hier werden Massenbenutzungen stattfinden, die Richter werden beschäftigt, die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter, und so geht das fort. Das ist auch ein Schaden für unser ganzes Volkstum, wenn in solcher Weise fortwährend Staatsanwälte und Richter in Bewegung gesetzt werden wegen nichtiger Dinge. Sie haben jetzt viel gehört von den Protestversammlungen, hier und anderwärts, nicht bloß hier, so in Stuttgart, München, Halle und in anderen Orten; auch in Wien hat, wie ich heute gelesen, eine Versammlung stattgefunden, in welcher die dortigen deutschen Künstler und Schriftsteller gegen eine solche Behandlung der Kunst und Wissenschaft im vorliegenden Gesetz sich aussprechen. Einer der Hauptredner in dieser Versammlung war ein kaiserlicher Staatsanwalt, der sich besonders dagegen ausgesprochen hat; er mußte doch wissen, warum er das that, es geschah, weil er eben die ganze Sache für verfehlt und für einen Akt des unberechtigten Angriffs gegen die deutsche Kunst und Wissenschaft hielt.

(Lebhafter Beifall links.)

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichstage. Gesetzesentwurf betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs (*Lex Heinze*). — In der 169. Sitzung des Reichstags am 16. d. M. wurde die Aenderung zu § 184 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen; diese lautet:

§ 184.

„Mit Gefängnis bis zu Einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

„Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.“

§ 184a wurde in der von Graf v. Bernstorff und Genossen beantragten Fassung angenommen. Diese lautet:

§ 184a.

„Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen,

1. zu geschäftlichen Zwecken an öffentlichen Straßen, Plätzen oder an anderen Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, in Uergernis erregender Weise ausstellt oder anschlägt,
2. einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet.“

§ 184b wurde als § 183a nach dem Kompromißantrage in folgender Fassung angenommen:

§ 183a.

„Wer in öffentlichen Vorträgen von Gesangs- oder sonstigen Unterhaltungsstücken, oder innerhalb öffentlicher Schaustellungen oder Aufführungen öffentlich ein Uergernis giebt durch eine Handlung, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 *M* bestraft.“

Protestbewegung gegen die *Lex Heinze*. — In Dresden haben sich gegen die §§ 184, 184a und 184b der sogenannten *Lex Heinze* bisher erklärt: der akademische Rat der königlichen Akademie der bildenden Künste, der Verein Dresdner Presse, der Schriftstellerverein Symposion, die Dresdner Kunstgenossenschaft und der Lokalverein der deutschen Kunstgenossenschaft.

In Breslau fand am 14. d. M. eine von zahlreichen Vertretern der Kunst und Wissenschaft besuchte Versammlung statt und protestierte gegen die Einschränkungen der künstlerischen und schriftstellerischen Bethätigung durch die *Lex Heinze*. Nach beifällig aufgenommenen Reden Feliz Dahns und des Historikers Dr. Georg Kaufmann wurde einstimmig eine Resolution gegen diesen Teil der Reichstagsbeschlüsse angenommen.

Buchhandel der Warenhäuser. — In einer Eingabe der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft an das preussische Abgeordnetenhaus, die sich gegen die Besteuerung der Warenhäuser ausspricht, wird u. a. folgendes gesagt, was der Aufmerksamkeit des Buchhandels empfohlen sei:

„Bemerkenswert ist auch der Erfolg, den der warenhausmäßige Vertrieb von Büchern und Musikalien aufzuweisen hat. Der deutsche Buch- und Musikalienhandel arbeitet bekanntlich im allgemeinen mit ziemlich hohen Preisen und kleinerem Abnehmerkreis; dies System ist vor einiger Zeit von einem hiesigen Warenhaushaus durch Veranstaltung von Massenauslagen gangbarer Werke (Klassiker, Unterhaltungsschriften, Kochbücher, Bilderbücher u. s. w.) und billige Abgabe durchbrochen worden. Es wurden dabei im letzten Jahre etwa 150 000 Bilderbücher, 110 000 Kochbücher (zu je 38 oder 85 *M*), 120 000 Unterhaltungsschriften (zu je 20 bis 100 *M*), 8000 Klassikerwerke abgesetzt. Gerade dadurch, daß diese Bücher in der — von manchen mit Unrecht anstößig gefundenen — Nachbarschaft von Konserven, Kleidungsstücken, Hausgerät u. s. w. ausgelegt waren, fanden sich auch solche Käufer dafür, die sich mit ihren bescheidenen Mitteln und geringen Litteraturkenntnissen schwerlich in eine Buchhandlung hineingewagt hätten.“

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler:

Autographen von Fürsten, Feldherren, Staatsmännern, Politikern, Dichtern, Schriftstellern, Gelehrten, Musikern, Malern, Bildhauern, Schauspielern. Lager-Katalog No. 36 von Richard Bertling in Dresden-A. 1900. 8°. 36 S. 482 Nrn.

Deutsche Literatur. I. Abteilung: Literaturgeschichte. Sprache. Deutsche Literatur. Classiker. Gedichte. Dramatische Literatur. Theatralia. Musik. XIV. antiquarischer Anzeiger von L. & A. Brecher in Brünn. 8°. 49 S. 1844 Nrn.

Bibliographischer Monatsbericht über neu erschienene Schul- und Universitätsschriften (Dissertationen, Programmabhandlungen, Habilitationsschriften etc.). Herausgegeben von der Zentralstelle für Dissertationen und Programme der Buchhandlung Gustav Fock, G. m. b. H. in Leipzig. XI. Jahrgang, Nr. 5, 15. Februar 1900. gr. 8°. S. 57—64. Nr. 1402—1589.

Table systématique de la *«Bibliographie de la France»* Année 1899 (Journal général de l'imprimerie et de la librairie). Lex. 8°. p. 1053—1183. Paris, au Cercle de la Librairie, 117, Boulevard Saint-Germain.

Histoire et Littérature. Droit et Jurisprudence. Économie politique et sociale. Théologie, Philosophie, Histoire ecclésiastique. Bulletin No. 65 der Librairie ancienne C. L. van Langenhuisen in Amsterdam. 8°. 52 S. 751 Nrn.

Katalog einer werthvollen Sammlung von Autographen und historischen Dokumenten aus dem Nachlasse weil. der Herren Erzbischof Giuseppe Angelini u. Cav. Gian Carlo Rossi (Rom). Nebst einem kleinen Beitrage aus einer Wiener Sammlung. Versteigerung zu Wien Montag den 2. April bis Sonnabend den 7. April 1900 durch das Antiquariat von Gilhofer & Ranschburg in Wien I, Bognergasse Nr. 2. Gr. 8°. 96 S. 1272 Nrn.

Der Cliché-Markt. Organ für Cliché-Handel und Illustrationswesen. Neue Folge der Buchgewerblichen Mitteilungen. Herausgegeben von Schäfer & Schönfelder in Leipzig. XII. Jahrgang, Nr. 2 u. 3, 14. Februar u. 13. März 1900. Fol. S. 5—12 mit Abbildungen.

Geschichte und Kultur des Mittelalters und der Neuern Zeit. Antiquariats-Katalog Nr. 28 von M. & H. Schaper, Antiquariat in Hannover. 8°. 57 S. 1520 Nrn.

Verzeichnisse der Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G. in München:

- a) Frühjahrs-Nova 1900. 8°. 12 S.
- b) Bruckmanns Pigmentdrucke der Gemälde-Galerie des Städel'schen Kunstinstitutes in Frankfurt a/M. 8°. 14 S.
- c) Bruckmanns Porträt-Collection berühmter Personen in Photographien, Photogravüren, Stichen etc. nach Original-Ölgemälden und Zeichnungen. 16°. 18 S.

Zweiter Nachtrag zum Lagerkatalog (Oktober 1899) von F. Volckmar, Barsortiment, in Leipzig. 8°. 40 S.

Kunst- und Verlagsanstalt Wezel & Raumann, Aktiengesellschaft, in Leipzig. — Im Geschäftshause der Leipziger Bank und durch Vermittelung dieses Institutes wurde am 15. d. M. die bekannte, im besten Ansehen stehende Kunst- und lithographische Anstalt Wezel & Raumann in Leipzig in die Form einer Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Firma der neuen Gesellschaft lautet: *«Kunst- und Verlagsanstalt Wezel & Raumann, Aktiengesellschaft»*. Das voll eingezahlte Aktienkapital